Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 31. Graudenz, Sonnabend, den 6. November 1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Abschluß des Lehrvertrages.

Die Mehrzahl aller Lehrstreitigkeiten würde sicher vermieden werden, wenn Lehrherrn oder Eltern es sich angelegen sein ließen, die Vorschriften, die bei Eingehung eines Lehrverhältnisses zu beachten sind, auch peinlich zu erfüllen. Daß dies ganz und gar nicht geschieht, beweisen die mangelhaften Lehrverträge, die Fülle von Lehrstreitigkeiten, welche zu unserer Kenntnis gelangen.

Wer sein Kin doder sein Mündel in eine Lehre bringen will, hat sich zunächst davon zu überzeugen, daß der in Aussicht genommene Lehrherr allen Anforderungen, die an einen solchen zu stellen sind, genügt. Der Lehrherr ist dazu berufen, den Lehrling zu erziehen und zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden. Die Persönlichkeit des Lehrherrn, seine Stellung und sein Ruf, müssen Bürgschaft dafür bieten, daß die allgemeine geistige und sittliche und die besondere fachliche Ausbildung des Lehrlings in jeder Weise gesichert ist und gefördert werden wird. Der Gesetzgeber stellt in den §§ 126 und 126 a allgemeine Grundsätze über die Befugnis zum Halten und Anleitung von Lehrlingen auf. Danach dürfen solche Personen Lehrlinge weder halten noch anleiten, die in sittlicher Beziehung dazu ungeeignet erscheinen, die also zum Beispiel nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Weiter darf derjenige Lehrlinge nicht anleiten, welcher wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dazu nicht befähigt ist. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen schreibt das Gesetz aber noch bestimmte Bedingungen vor, von welchen das Recht Lehrlinge anzuleiten abhängig ist.

Dieses Recht steht im Handwerk nur denjenigen Personen zu,

1. welche die Meisterprüfung vor der ordentlichen Meisterprüfungskommission der Handwerkskammer § 133 der Reichsgewerbeordnung abgelegt haben.

Eine sogenannte Innungsmeisterprüfung (Aufnahmeprüfung bei der Innung nach § 87 Abs. 3 der Gewerbeordnung) berechtigt nicht zur Anleitung von Lehrlingen. Die irrige Ansicht, diese Aufnahmeprüfung sei der ordentlichen Meisterprüfung gleichwertig, ist beinahe unausrottbar. Es ist der Unterschied daher ganz besonders zu beachten.

2. welche eine Urkunde in den Händen haben, mittels welcher ihnen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen von der unteren Verwaltungsbehörde d. i. der Landrat oder der Bürgermeister zuerkannt worden ist.

Wer sich also über seine Anleitungsbefugnis ausweisen will, hat entweder diese Urkunde oder diejenige über die bestandene ordentliche Meisterprüfung vorzulegen.

Kein Vater oder Vormund sollte es versäumen, sich vor Abschluß des Lehrvertrages eine solche Urkunde vorlegen zu lassen.

Sind alle Vorbedingungen erfüllt, so schreitet man möglichst bald dazu, den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Der Lehrvertrag ist die Grundlage für das Lehrverhältnis. Aus ihm ergeben sich alle Rechte und Pflichten, die die Parteien haben. Nach dem Grundsatz der Formlosigkeit, welche unsere Gesetzgebung beherrscht, ist auch ein mündlich abgeschlossener Lehrvertrag an sich nicht ungültig. Die Gültigkeit hat indessen hier eigentlich nur theoretischen Wert, in Praxis hat ein mündlicher Lehrvertrag keinen Wert im Rechtssinne, da aus ihm weder die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings beantragt, noch die Entschädigungssumme im Falle unbefugten Verlassens der Lehre eingeklagt werden kann. Diese wesentliche Wirkungen (§ 127 d u. f.) hat nur der ordnungsmäßig schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag. Außerdem hat die Handwerkskammer in § 9 der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vorgeschrieben, daß die Annahme eines Lehrlings nur auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen darf. Wer das nicht tut, verfällt nach § 27 der gleichen Vorschriften in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Der Lehrvertrag ist danach grundsätzlich schriftlich abzuschließen und zwar innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Lehre. Als Beginn der Lehre ist der Tag des Eintritts des Lehrlings in das Lehrverhältnis anzusetzen.

Der Inhalt des Lehrvertrages ist sehr vielseitig; er soll über alle Punkte Aufschluß geben, die durch das gegenseitige Verhältnis zwischen Lehrherr und Lehrling bedingt sind. Gewisse Angaben muß er enthalten, (§ 126 b der R. G. O.) andernfalls er nicht als ordentlich abgeschlossen gilt und die vorhin erwähnten wesentlichen Wirkungen nicht hat. Um den Beteiligten den Abschlus des Lehrvertrages, die Feststellung der rechtlichen Beziehungen möglichst zu erleichtern, hat die Kammer einen Normallehrvertrag der hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit alle nAnforderungen genügt, aufgestellt. **Nach § 9, 3 der zitierten Lehrlingsvorschriften muß dieses**

Vertragsformular benutzt werden, falls nicht andere Formbogen vom Vorstande der Handwerkskammer zugelassen sind. Bisher ist das nicht geschehen, sodaß die Kammer andere Verträge zurückweisen wird und die Beteiligten in Strafe nehmen kann. Wer andere Verträge, z. B. die von größeren Verbänden herausgegebenen benutzen will, hat zuvor einen entsprechenden Antrag an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten.

Der Lehrvertrag ist dreifach auszufertigen.

Eine Ausfertigung ist der Kammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages (d. h. dem Tage des schriftlichen Abschlusses) zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zuzusenden. Innungsmitglieder haben die vorschriftsmäßige Anmeldung bei der Innung, der sie angehören, zu bewirken.

Die Frist innerhalb welcher der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen ist, eingerechnet, ergibt sich also, daß der Vertrag nach längstens 6 Wochen seit dem Eintritt des Lehrlings in der Lehre, der Kammer bezw. Innung eingereicht werden muß.

Die zweite Ausfertigung des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund), die dritte der Lehrherr.

Der Normalvertrag der Kammer ist ordnungsmäßig auszufüllen. Der nicht ordnungsmäßig abgefaßte Lehrvertrag wird nach § 150 der Reichsgewerbeordnung bestraft (vergl. auch § 27 der zitierten Lehrlingsvorschriften).

Die fettgedruckten Stellen des Normallehrvertrages sollen nicht geändert werden, da sie im allgemeinen gesetzliche Grundsätze aufstellen.

Die Anmerkungen am Fuße des Lehrvertrages sind zu beachten.

Es sind die gegenseitigen Leistungen genau anzugeben, insbesondere wer für Wohnung, Unterhalt, Beköstigung und Reinigung der Wäsche zu sorgen hat, bezw. welches Kostgeld der Meister an den Lehrling zahlt. Ferner müssen Vereinbarungen über den an den Lehrling zu zahlenden Lohn bezw. über das an den Lehrherrn zu zahlende Lehrgeld und über die Tragung der Kosten für den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule getroffen werden. Weiter muß die Anschaffung des Werkzeugs und die tägliche Arbeitszeit geregelt werden (§ 3, 4, 5, 6, 10 des Normalvertrages).

Sehr wichtig ist die Ausfüllung der §§ 1, (Bezeichnung des Gewerbes und Dauer der Lehrzeit) § 2 (Probezeit) und § 17 (Entschädigungsfrage).

Die gesetzliche Probezeit währt 4 Wochen sie kann auf einen längeren Zeitraum im Höchstfalle auf 3 Monate ausgedehnt werden. Eine Vereinbarung, wonach sie mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig. Es empfiehlt sich kaum, die Probezeit auf länger als 4—6 Wochen auszudehnen. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch einseitige nRücktritt aufgelößt werden. Später ist dies nur unter den gesetzlichen bezw. vertraglichen Voraussetzungen statthaft. Verläßt der Lehrling später unberechtigt die Lehre, so kann er durch die Polizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn zwangsweise in die Lehre zurückgeführt werden bezw. durch Strafen angehalten werden, zurückzukehren.

Dieser Antrag muß jedoch innerhalb einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings bei der Polizeibehörde des Ortes an dem das Lehrverhältnis stattfindet, gestellt werden.

Der Lehrherr braucht nicht anzugeben, wo der Lehrling sich befindet. Selbst wenn dieser nach einem Vierteljahr oder später erst ausfindig gemacht wird, muß die Polizei ihn zwangsweise zurückführen, vorausgesetzt, daß der Antrag innerhalb einer Woche gestellt ist. Die Kosten für die zwangsweise Zurückführung sind von der Polizeibehörde zu tragen, da die Zurückführung im öffentlichen Interesse liegt. Indessen besteht über diese Frage noch nicht völlige Klarheit.

In einem Falle hat der Lehrling auch nach der Probezeit ein einseitiges Rücktrittsrecht, nämlich wenn er bezw. der gesetzliche Vertreter die schriftliche Erklärung abgibt, daß er zu einem anderen Berufe übergehen wolle. (§ 16 des Normalvertrages.)

In allen Fällen, in welchen das Lehrverhältnis durch einen von dem Lehrling zu vertretenden Umstand vorzeitig aufgelößt wird, ist er dem Lehrherrn zum Schadenersatze verpflichtet.

Die Höhe der Entschädigung im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahre ist im § 17 des Vertrages genau anzugeben, muß sich aber innerhalb der durch das Gesetz gesteckten Grenzen halten; sie ist, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausgedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. (§ 127 g der R. G. O.)

Nach dem Normallehrvertrage zahlt der Lehrling die Entschädigung auch wenn er zu einem anderen Berufe übergeht, da in diesem Falle das Lehrverhältnis durch einen von ihm zu vertretenden Umstand aufgelöst wird.

Umgekehrt muß natürlich auch der Lehrherr Schadenersatz leisten, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses infolge eines Umstandes erfolgt, den er zu vertreten hat. (§ 14 des Vertrages).

Diesen Vorschriften liegt der **Grundgedanke zu Grunde, daß das sociale Interesse es erheischt, die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses möglichst zu erschweren.**

Wer einen entlaufenen Lehrling in Kenntnis der Sachlage beschäftigt, ist neben dem Vater des Lehrlings dem Lehrherrn zum Schadenersatze verpflichtet. Ebenso macht er sich nach § 150 Abs. 1, Ziff. 1 des R.-G. strafbar, da er den Lehrling in solchem Falle ohne Arbeitsbuch beschäftigt.

Klagen, die sich aus dem Lehrverhältnisse ergeben, gehören vor die Innung (Lehrlingsausschuß, Innungsschiedsgericht), bei solchen Lehrherrn, die keiner Innung angehören, vor das Gewerbegericht bezw. vor den Gemeindevorsteher zur vorläufigen Entscheidung. Entschädigungsansprüche der Eltern oder an die Eltern hingegen gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Entscheidungen einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts können binnen einer Notfrist von einem Monat durch Klage bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Schließlich sei noch auf die Bestimmung des § 7 hingewiesen.

Festsetzung der Tragung der Krankenkassenbeiträge. Es ist dabei zu beachten, daß der Arbeitgeber mehr als ein Drittel also den ganzen Betrag übernehmen kann. Nicht aber dürfen vom Arbeitnehmer (Lehrling) mehr als zwei Dirttel eingezogen werden. (§ 381 der Reichsversicherungsordnung.

Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge sind vom Kostgeld bezw. Lohn abzuziehen; sie sind nur auf diesem Wege abzuziehen mit der Beschränkung, daß die Beiträge auf einmal nur für zwei aufeinander folgende Zahlungsperioden (für die letzte und vorletzte Lohnzeit) abgezogen werden können. (§§ 394, 395 der Reichsversicherungsordnung). Vereinbart muß auch werden, wer die Gebühren für die Einschreibung in die Lehrlingsrollen der Handwerkskammer oder der Innung zu tragen hat. Wenn nichts vereinbart ist, hat diese Gebühren der Lehrherr nicht der Lehrling zu zahlen.

Ist der Lehrvertrag ordnungsmässig ausgefüllt, so ist er von den Parteien zu unterzeichnen und zwar von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter, falls er minderjärig ist.

Auch die Unterzeichnung des Vertrages durch den Lehrling ist Wesentlich. Fehlt die Unterschrift des Lehrlings, so ist der Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abgeschlossen und entbehrt der wesentlichen Wirkungen. Es gilt so, als ob überhaupt kein schriftlicher Lehrvertrag vorläge.

Von der Bestimmung, daß die Annahme eines Lehrlings der Handwerkskammer bezw. Innung zu melden ist, sind auch diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen ein Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kinder vorliegt. In diesen Fällen ist eine sogenannte Lehranzeige in der von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Form binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre einzureichen.

Formulare hierzu sind von der Geschäftsstelle einzufordern. Abschluß eines förmlichen Lehrvertrages ist in solchen Fällen nicht vorgeschrieben.

Die Beteiligung des deutschen Handwerks am Wiederaufbau Ostpreußens.

(Schluß folgt.)

In Verfolg dieses Beschlusses hat zwischen der Geschäftsstelle des Kammertages und den ostdeutschen Kammern eine Verständigung stattgefunden. Um dem Kammertag die Möglichkeit zu gewähren, die Interessen des gesamten deutschen Handwerks gegenüber den Interessen der ostdeutschen Kammern zu vertreten, ist der Geschäftsstelle des Kammertages Sitz und Stimme in dem Verwaltungsrat der Verdingungsstelle der Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens zu Königsberg eingeräumt worden. (Beschluß des Verwaltungsrates vom 9. August 1915 in Bromberg.) Hierfür verpflichtet sich der Kammertag, der Verdingungsstelle einen jährlichen Beitrag von 3000 Mark für die Dauer des Bestehens der Verdingungsstelle zu gewähren. Die ostdeutschen Kammern haben sich ferner damit einverstanden erklärt, daß ein Beamter des Kammertages in die Königsberger Verdingungsstelle als Beauftragter des Kammertages eintritt, um die Interessen des gesamten deutschen Handwerks bei den Wiederaufbauarbeiten zu vertreten.

b) Praktische Tätigkeit.

Die Verdingungsstelle der ostdeutschen Handwerkskammren hatte natürlich zunächst mit der eigenen Orgnisation und der Fühlungnahme mit den in Frage kommenden Stellen, namentlich der Haupt-Bauberatungsstelle in Königsberg und den einzelnen Bezirks-Bauämtern, vollauf zu tun. Die erste praktische Tätigkeit war die Beschaffung von Handwerkszeug für die ostpreußischen Handwerker. Hierin hat besodners die von der Handwerkskammer Gumbinnen geschaffene Zweigstelle der Königsberger Verdingungsstelle in Gumbinnen eine ersprießliche Tätigkeit entfaltet.

Eine der Hauptaufgaben der Königsberger Verdingungsstelle wird die Einrichtung von Musterlagern sein. Es sollen dadurch einerseits den Abnehmern die Erzeugnisse zum Verkauf angeboten werden, anderseits soll durch die Musterlager zur Schaffung konstruktiv und geschmacklich einwandfreien Hausgeräts angeregt werden. Nach einem Berichte des Regierungs- und Gewerberats Professor Hecker über den Stand der Maßnahmen zur Förderung des Handwerks auf der Sitzung der Kriegshilfskommission vom 10. Juli 1915 in Königsberg sind bis zum Monat Juni solche Musterlager für Wohnungseinrichtunge ni nden Städten Lyk, Gumbinnen, Goldap und Stallupönen in die Wege geleitet worden. In Maggrabowa, Wehlau, Friedland, Rastenburg, Allenstein und Ortelsburg schweben dieserhalb noch Verhandlungen. Die in Königsberg bestehende „Ostpreußische Töpfergenossenschaft für gemeinschaftlichen Bezug und Arbeitsübernahme e. G. m. b. H.“ hat ebenfalls die Ausstellung von Mustern verschiedener Kachelöfen und Kochherden geplant.

Die Königsberger Verdingungsstelle beschäftigt sich natürlich auch mit der Uebernahme und Vermittlung von Aufträgen, wofür bestimmte Richtlinin aufgestellt worden sind. Für den Abschluß von Bauaufträgen hat die Verdingungsstelle Bauwerksverträge ausgearbeitet. Für die Vermittlung werden Vermittlungsgebühren erhoben. Für das Hereinholen der Aufträge hat die Verdingungsstelle einen besonderen, technisch vorgebildeten Beamten angestellt, der bereits mit Erfolg tätig gewesen ist.

Unter Mithilfe der ostpreußischen Handwerkskammern sind in Ostpreußen eine Reihe von Lieferungsgenossenschaften gegründet und vorbereitet worden. Für diese Genossenschaften ist es natürlich von erheblicher Bedeutung, daß sie sich einem der bestehenden großen Genossenschaftsverbände anschließen. Es ist daher von großer, allgemeiner Bedeutung, daß auf Veranlassung des Anwalts des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes, Dr. Crüger's, am 13. April 1915 in Königsberg von den in Ostpreußen tätigen Genossenschaftsverbänden (Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Allgemeiner deutscher Genossenschaftsverband, Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften), der Kriegsverband ostpreußischer Genossenschaften ins Leben gerufen worden ist. Dadurch ist eine der Sache möglicherweise nachteilige Konkurrenz unter den Genossenschaftsverbänden ausgeschlossen und eine einheitliche Arbeit gesichert.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer Berlin, Tischlerobermeister Rachardt, der zugleich Vorsitzender des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe ist, hatte auf dem zweiten ostdeutschen Kammertage vom 4. Mai 191 5in Berlin als das zunächst zu erstrebende Ziel hingestellt die Errichtung von Lieferungsverbänden für die einzelnen Handwerke, wie Tischler, Tapezierer, Glaser, Maler, Schlosser, Töpfer, über den ganzen Bezirk der deutschen Kammern hin. Die Lieferungsverbände sollten unter dem Vorsitzenden je einerKammer zu bestimmten Zeiten zusammenkommen zur Beratung über die einschlägigen fachlichen Einzelfragen, wie Schaffung von Typen für die Massenanfertigung, Aufstellung von angemessenen Preistarifen, Einrichtung von Musterlagern für Wohnungseinrichtungen nebst Handwerkszeug, Rohstoffen usw. Die einzelnen Lieferungsverbände sollten ihre Spitze in je einem Fachausschuß finden, der für die Verteilung der Arbeiten an die Unterverbände verantwortlich sei. Rachardt hat nun diesen Plan für sein eigenes Gewerbe, das **Tischler**gewerbe, das in dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe bereits straff organisiert ist, sofort tatkräftig zu verwirklichen gesucht. Boten sich doch für das Tischlergewerbe und danach für das Tapeziererhandwerk die lohnendsten Aussichten. Eine bescheidene, gegen Wind und Wetter einigermaßen schützende Unterkunft, Liegestätten für die Nacht, einfache Tische, Stühle und Schränke, das war ja zunächst das Notwendigste, was die zurückkehrenden Flütchlinge bedurften. Nach diesen Dingen bestand also vor allem die lebhafteste Nachfrage. Die Tischler gingen daher aus Zweckmäßigkeitsgründen gemeinsam mit den Tapezierern vor tatkräftig, zunächst sich auf eigene leistungsfähige Lieferungsgenossenschaften stützend, wurden in den Städten Musterlager oder richtiger Verkaufslager errichtet. Der Leiter des Unternehmens, Rachardt, ging dabei von dem geschäftlich richtigen Grundsatze aus, in jeder der in Frage kommenden Städte einen tüchtigen fachlichen Vertreter zu gewinnen. Diesem werden die Möbel und sonstigen Verkaufsgegenstände in Kommission zum Weitervertrieb übergeben. Bei dieser Form des Geschäftsbetriebes bleibt das Verkaufsrisiko auf den einzelnen Lieferungsvereinigungen bezw. Firmen. Dieses frische, wagemutige Verfahren ist duraus kaufmännisch, wenn auch vielleicht für kapitalschwache Handwerker nicht ganz unbedenklich. Vor allem bleibt abzuwarten, wie die schwierige Frage der Kreditbeschaffung gelöst werden wird. Dem frischen, tatkräftigen Zugreifen Rahardts ist jedenfalls das Beste zu wünschen. Die Musterager der „Vereinigten Tischler- und Tapezierer-Lieferungsverbände Ostdeutschlands“ sollen natürlich später Hand in Hand mit den von der Königsberger Verdingungsstelle zu errichtenden Musterlagern gehen. Vorläufig sind Verkaufslager errichtet worden in Lyck, Goldap, Stallupönen, Pillkallen, Gumbinnen; es ist erfreulich zu berichten, daß der Absatz dieser Lager in Möbeln und sonstigem Hausgerät sich schon jetzt erfreulich entwickelt hat. In Vorbereitung sind Verkaufslager in Wehlau, Marggrabowa, Ortelsburg, Neidenburg und Rastenburg.

10 Gebote

die bei Gründung genossenschaftlicher Unternehmungen im Handwerk zu beachten sind.

1. Man prüfe aufs genauste die Motive, die zur Anregung der Genossenschaftsgründung geführt haben und bezeichne scharf die Grenzen, die genossenschaftlicher Betätigung gezogen sind.

2. Man prüfe, ob die für gemeinsame Unternehmungen erforderliche Einmütigkeit unter den Beteiligten vorhanden ist, und ob nicht scharfe politische oder sonstige Gegensätze ein Zusammenarbeiten erschweren.

3. Man prüfe, ob die Finanzierung des Unternehmens nicht allzu große Schwierigkeiten bereitet.

4. Ma nachte darauf, daß die Zahl der Teilnehmer nicht zu gering, für de nAnfang aber auch nicht zu groß werde.

5. Man sichere sich von vornherein einen geeigneten Leiter und im Genossenschaftswesen erfahrene Mitarbeiter.

6. Man zerstöre von vornherein die Illusion, als ob eine Genossenschaft nach der im Handwerk üblichen einfachen Geschäftsgebahrung geführt werden könne, man bestehe von vornherein auf Einführung der doppelten Buchführung.

7. Man fasse von vornherein den Anschluß an einen guten Revisionsverband ins Auge.

8. Desgleichen erstrebe man den Anschluß an etwa bestehenden Zentralgenossenschaften, schon mit Rücksicht auf die hohe erzieherische Wirkung.

9. Man bereite das Statut aufs sorgfältigste und unter Zuhilfenahme bewährter Satzungen älterer Genossenschaften vor, und schaffe auch im Statut von vornherein Klarheit über die Absichten des Unternehmens.

10. Man achte auf die Einfachheit der Verwaltung und vermeide das System der Vielregiererei.

Aus dem nordwestdeutschen Handwerksblatt.

Wirkung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses.

Der am 7. Oktober 1890 ins Leben gerufene Allgemeine Konsumverein in Braunschweig veröffentlicht soeben einen Bericht über seine 25 jährige Tätigkeit.

So ablehnend wir auch dem ganzen Konsumvereinswesen gegenüberstehen, so müssen und wollen wir gern anerkennen, daß der Verein in verschiedener Weise vorbildlich gewirkt hat. Er hat gezeigt, daß viele Wenig ein Viel machen, und daß genossenschaftlicher Zusammenschluß gar Vieles vermag, was dem Einzelnen zu erlangen unmöglich ist oder doch nur ausnahmsweise gelingt. Es sei deshalb gestattet, einiges aus dem Bericht mitzuteilen. Der Verein hatte im ersten Jahre einen Umsatz von 77 468 Mk. und erzielte damit einen Reingewinn von 5107 Mark. Die Zahl seiner Mitglieder belief sich auf 430. Heute zählt der Verein 12 697 Mitglieder und hatte im abgeschlossenen Geschäftsjahre einen Umsatz von 3 568 979 Mark. Der erzielte Reingewinn beträgt, nachdem rund 33 000 Mark für Abschreibungen verwendet sind, 294 139,25 Mark. Davon erhalten die Mitglieder rund 276 500 Mark Rückvergütung für entnommene Waren, 220 Mark werden als Kapitaldividende verteilt, den beiden Reservefonds werden rund 12 500Mark und dem Dispositionsfonds 5000 Mark überwiesen.

In den 25 Jahren seines Bestehens hat der Verein für rund 46,85 Millionen Mark Waren umgesetzt, seinen Mitgliedern rund 3,77 Millionen Mark als Rückvergütung ausgezahlt und einen Reservefonds von 175 000 Mk. überwiesen.

Die Bäckerei des Vereins verbrauchte im letzten Jahre an Roggen- und Kartoffelmehl 17 622 Sack, an Weizenmehl 4217 Sack. Der Geldwert der gesamten Produktion war 1913 und 4914: 946 000 Mark und stieg auf 1 028 392 Mark. Das Personal der Bäckerei setzte sich aus 1 Backmeister, 1 Oberbäcker, 17 Bäcker, 1 Expedienten und 3 Bäckerarbeitern zusammen, außerdem beschäftigt der Verein noch 2 Vorstandsmitglieder, 1 Sekretär, 1 Expedienten, 1 Kontorboten, 17 Lagerhalter, 1 Verkäufer, 1 Maschinenmeister, 7 Lagerarbeiter, 1 Futtermeister, 4 Kutscher, 1 Wagenbegleiter, 6 Arbeiterinnen, 94 Verkäuferinnen und 10 Lehrmädchen.

Eindringlicher als im vorliegenden Falle können die Vorteile des Genossenschaftswesens kaum demonstriert werden, denn der ganze Gewinn, der Reservefonds und die gesamte Einrichtungen (ein ganzes Häuserviertel, 22 Verkaufsstellen, die große Bäckerei usw.), sie sind beschafft durch Ausschaltung des unberechtigten und spekulierenden Zwischenhandels. Das wollen wir uns merken, und wenn der Krieg beendet ist diese Lehre in unserem Sinne verwerten.

Erlaß

betr. Befreiung vom Fortbildungsschulbesuche.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 25. September 1915.

Seit Ausbruch des Krieges haben Gewerbetreibende in zahlreichen Fällen die Befreiung ihrer jugendlichen Arbeiter vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule beantragt. Die bei Erledigung dieser Anträge hervorgetretenen Zweifel bestimmen mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister für ihre Bearbeitung die folgenden, von den bisher ergangenen Erlassenin einzelnen Punkten abweichenden Vorschriften zu treffen.

1. Grundsätzlich ist der Fortbildungsschulbesuch nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten; müssen wegen Lehrermangels oder wegen anderweiter Inanspruchnahme der Schulräume Klassen geschlossen werden, so ist damit bei den ältesten Jahrgängen zu beginnen. Nach Möglichkeit ist die durch Ausfall des Unterrichts frei werdende Zeit für militärische Jugendübungen zu verwenden. Werden diese durch den Schulvorstand mit ihrer Genehmigung auf den Lehrplan gesetzt, so sind die Schüler zur Teilnahme verpflichtet (vergl. Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Juli d. Js., H.MBl. S. 207).

Im übrigen findet die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht ihre Grenze in den Bedürfnissen der Heeresverwaltung und in der Rücksicht auf die Aufrechterhatung des geschäftlichen Lebens in Handel und Gewerbe. Dabei muß das Erfordernis, der Heeresarbeit Kräfte in möglichst großer Zahl zuzuführen, allen anderen Rücksichten vorgehen. Werden also jugendliche Arbeiter zur Herstellung von Heeres- oder Marinebedarf irgendwelcher Art gebraucht, und werden sie — was jedesmal genau festzustellen ist — durch die Lage der Unterrichtsstunden der gewerblichen Arbeit entzogen, so sind sie so lange vom Schulbesuche zu befreien, wie diese Voraussetzungen vorliegen. Jugendliche Arbeiter, die nicht für Heereslieferungen verwandt werden, sind von der Pflicht zum Fortbildungsschulbesuche nur dann zu befreien, wenn sonst die Aufrechterhaltung des Betriebes in Frage gestellt wäre; daß dem Unternehmer aus dem Schulbesuche Unbequemlichkeiten erwachsen, genügt nicht. Auch hier wird aber eine Befreiung von der Teilnahme an den außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit liegenden militärischen Uebungen nicht einzutreten brauchen.

2. Die Entscheidung über die Befreiungsbesuche trifft in erster Instanz der Schulvorstand. Zu dessen Beratungen ist, soweit es sich um Entscheidungen über Befreiungsgesuche hnadelt, die mit Heereslieferungen begründet sind, ein Offizier mit vollem Stimmrechte zuzuziehen, de ndie Militärbehörde namhaft machen wird. Zur Vorbereitung dieser Maßregel wollen sie dem stellvertretenden Generalkommando ein Verzeichnis der Pflichtfortbildungsschule übersenden.

3. In zweiter Instanz steht die Entscheidung den Herren Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, zu. Auch hier wird die Militärbehörde einen Offizier bezeichnen, mit dem der Referent sich unter Mitteilung der Akten ins Benehmen zu setzen hat, bevor er den Entwurf einer Entscheidung Ihnen vorlegt. Das von dem Offizier abgegebene Gutachten ist den Akten beizufügen.

Sie wollen die Schulvorstände schleunigst mit entsprechender Anweisung versehen.

Dr. Sydow.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Dilmann, Graudenz.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743